

Bereich: Finanzen
Az: 22-40-01
Datum: 20.11.2002

2002/367
öffentlich

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Haupt- und Finanzausschuss	10.12.2002	
Rat der Stadt	12.12.2002	

Betreff

Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer

Finanzielle Auswirkungen ☐ keine haushaltsmäßige Berührung ☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt	Haushaltsstelle(n): 1.90000.021000 Gesamtkosten der Maßnahme: ggf. Höhe des Zuschusses % =
---	---

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) gemäß Anlage 1 der Vorlage.

Kruse

Sachverhalt

Das Vergnügungssteuergesetz des Landes NRW vom 14.12.1965 soll ersatzlos ab 01.01.2003 aufgehoben werden. Damit wird die Regelungsbefugnis für diese Rechtsmaterie in kommunale Satzungsautonomie überführt. Die Gemeinden sind berechtigt, nach Maßgabe des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) Vergnügungssteuern zu erheben. Sie können dann die Steuergegenstände, die Steuerhöhe sowie die Ausnahme- und Befreiungstatbestände selbständig regeln. Da es sich – auch nach Änderung der rechtlichen Grundlagen – nicht um eine neue Steuer im Sinne des § 2 Abs. 2 KAG NRW handelt, bedürfen die Satzungen keiner Genehmigung des Innen- und Finanzministeriums.

Die Aufhebung des Vergnügungssteuergesetzes und die Überführung in die Satzungsautonomie der Kommunen ist Ausdruck der Bemühungen des Landes um eine „Kommunalisierung von Entscheidungsbefugnissen“. Im Rahmen landesgesetzlicher Regelungen der Vergnügungssteuer konnten die Gemeinden bisher lediglich die Vergnügungssteuersätze durch Satzung in eng begrenztem Umfang unter- bzw. überschreiten. Eine darüber hinausgehende Möglichkeit der Öffnung des Vergnügungssteuergesetzes enthielt das Kommunalisierungsgesetz allerdings beschränkt auf die am Modellversuch beteiligten Gemeinden.

Eine Arbeitsgruppe von Steuerexperten aus den Städten Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg und Neuss hat eine Mustersatzung erarbeitet, die vom Städtetag NRW als Empfehlung und Orientierungshilfe für die Beratungen der örtlichen Satzungen zugegangen ist. Werte zur Höhe der Steuer sind nicht enthalten. Im Übrigen orientiert sich die Mustersatzung weitgehend an der bisherigen steuerlichen Systematik des Vergnügungssteuergesetzes NRW. Es wurde lediglich einiger „Ballast“ abgelegt, der sich in der Vergangenheit als entbehrlich und praktisch umständlich erwiesen hat (z.B. bei der Vorlage und Abrechnung von Eintrittskarten an die Gemeinde, Wegfall der Besteuerung von „Filmveranstaltungen“ sowie der gesonderten Haftungsregelung).

Die zur Entscheidung vorgesehene Fassung der Vergnügungssteuersatzung ab 01.01.2003 ist als **Anlage 1** der Vorlage beigelegt. Die Fassung entspricht im wesentlichen den Vorgaben der Mustersatzung. Eine Änderung der Steuergegenstände (§ 1) wird gegenüber den bisherigen Regelungen nicht eintreten. Die Verwaltung schlägt allerdings vor, einige Steuersätze (insbesondere für Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte

in Spielhallen) zu erhöhen, um hier einer in den letzten Jahren festgestellten Steigerung der Anzahl (31.12.1998: 339, 1999: 355, 2000: 362, 2001: 373) ordnungspolitisch entgegenzuwirken. Die Anzahl der Geldspielgeräte in Spielhallen und Gaststätten/sonst. Orten sowie der Unterhaltungsgeräte in Gaststätten/sonst. Orten ist seit Jahren bereits rückläufig. Bei der Höhe der neuen Steuersätze ist das verfassungsrechtliche Erdrosselungsverbot beachtet worden.

Es bleibt abzuwarten, ob durch die Steuererhöhung die Anzahl der aufgestellten Geräte sich reduzieren wird. Unter der Annahme eines gleichbleibenden Gerätebestandes könnte eine Mehreinnahme von ca. 150.000 Euro erzielt werden. Da zunächst die Entwicklung der Steuereinnahmen beobachtet werden sollte, könnten mögliche Mehreinnahmen noch im Rahmen der Verabschiedung der Haushaltseckdaten bzw. der Haushaltssatzung für das Jahr 2003 berücksichtigt werden.

Für 2002 werden Einnahmen aus der Besteuerung der Geldspiel- und Unterhaltungsgeräte von ca. 460.000 Euro und aus Tanzveranstaltungen von ca. 20.000 Euro erwartet.

Übersicht über die Steuersätze:

Spielhallen	Geldspielgeräte	Unterhaltungsgeräte
bisher monatlich	138,00 Euro	30,00 Euro
neu monatlich	180,00 Euro	50,00 Euro
Sonstige Orte	Geldspielgeräte	Unterhaltungsgeräte
bisher monatlich	45,00 Euro	22,50 Euro
neu monatlich	50,00 Euro	30,00 Euro
Tanzveranstaltungen		
bisher	20 % des Eintrittsentgeltes (= Kartensteuer)	
neu	20 % des Eintrittsentgeltes (= Kartensteuer)	
bisher	1,00 Euro pro angef. 10 qm Veranstaltungsfläche (= Pauschsteuer)	
neu	1,50 Euro pro angef. 10 qm Veranstaltungsfläche (= Pauschsteuer)	

Die Anhebung der Pauschsteuer (gilt insbesondere bei Tanzveranstaltungen) um 50 % des bisherigen Steuersatzes wirkt sich für die örtlichen größeren Veranstalter (hier: Diskotheken) nicht steuererhöhend aus, da gleichzeitig die Zuschläge von 25 % des Steuersatzes für jede weitere Stunde bei Veranstaltungen, die über 1.00 Uhr nachts hinausgehen, wegfallen werden. Öffnungszeiten bis 3.00 Uhr nachts und darüber hinaus sind bei Diskotheken/Tanzveranstaltungen nicht ungewöhnlich.

**Satzung
über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Castrop-Rauxel (Vergnügungssteuersatzung) vom _____**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am _____ nachfolgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

**§ 1
Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

1. Tanzveranstaltungen;
2. Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern – auch in Kabinen -;
4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
5. das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

**§ 2
Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und nicht gewerbsmäßige Veranstaltungen von Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 11 angegeben worden ist und der verwendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
4. das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

**§ 3
Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

§ 4 Erhebungsformen

- (1) Die Steuer wird erhoben als
 1. Kartensteuer nach §§ 5 und 6,
 2. Pauschsteuer nach §§ 7 bis 10.
- (2) Ist die Pauschsteuer höher als die Kartensteuer, wird die Pauschsteuer erhoben.
- (3) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu erheben. Finden im Zeitraum eines Kalendermonats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Ziffer 2 nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

II. Kartensteuer

§ 5 Eintrittskarten

- (1) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben.
- (2) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der Zugaben nach § 6 Abs. 2 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (3) Bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 11) hat der Veranstalter die Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die zu der Veranstaltung ausgegeben werden sollen, der Stadt Castrop-Rauxel vorzulegen.
- (4) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt Castrop-Rauxel auf Verlangen vorzulegen.
- (5) Die Abrechnung der Eintrittskarten ist der Stadt Castrop-Rauxel binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.

§ 6 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Kartensteuer wird nach dem auf der Karte angegebenen Preis und der Zahl der ausgegebenen Eintrittskarten (§ 5) berechnet. Sie ist nach dem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher ist als der auf der Eintrittskarte angegebene Preis.
- (2) Entgelt ist die gesamte Vergütung, die vor, während und nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Soweit in dem Entgelt Beträge für Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben enthalten sind, bleiben sie bei der Steuerberechnung außer Ansatz. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zugaben nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt Castrop-Rauxel den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (3) Der Steuersatz beträgt **20 v.H.** des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (4) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

III. Pauschsteuer

§ 7

Nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen beträgt die Pauschsteuer **6 v.H.** des Spielumsatzes. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

§ 8

Nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl erhoben.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	180,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	50,00 Euro
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	30,00 Euro
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.

§ 9

Nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 2 ist die Pauschsteuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben, wenn kein Eintrittsgeld erhoben wird. Die Größe des Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten Räume einschließlich des Schankraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnliche Nebenräume. Entsprechendes gilt für Veranstaltungen im Freien.
- (2) Die Pauschsteuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche **1,50 Euro**. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.

- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 10 **Nach der Roheinnahme**

- (1) Die Pauschsteuer ist, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 7, 8 und 9 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Der Steuersatz beträgt **20 v.H.** Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 6 Abs. 2 von den Teilnehmern erhobenen Entgelte.
- (2) Die Roheinnahmen sind der Stadt Castrop-Rauxel spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Die Stadt Castrop-Rauxel kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahmen befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfalle besonders schwierig ist.

IV. Gemeinsame Bestimmungen

§ 11 **Anmeldung und Sicherheitsleistung**

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Castrop-Rauxel anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

§ 12 **Entstehung der Steueranspraches**

- (1) Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Abschluss der Veranstaltung.
- (2) Der Vergnügungssteueranspruch (Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate, § 8) entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

§ 13 **Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Stadt Castrop-Rauxel ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen (§ 1 Nrn. 1 bis 5) die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November** zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.
- (2) Die Vergnügungssteuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

§ 14 **Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 5 Abs. 1: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 5 Abs. 2: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 5 Abs. 3: Vorlage der Eintrittskarten bei der Anmeldung der Veranstaltung
4. § 5 Abs. 4: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
5. § 5 Abs. 5: Abrechnung der Eintrittskarten
6. § 7 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
7. § 8 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
8. § 10 Abs. 2: Erklärung der Roheinnahmen
9. § 11 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und umgehende Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 01. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Castrop-Rauxel über die abweichende Festsetzung von Vergnügungssteuersätzen vom 28. Juni 1988 außer Kraft.